

mk Martin Kasperzyk Steuerberater

Im Juni 2007

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Vermieter

Erlass der Grundsteuer bald auch für Vermieter mit strukturell bedingten Leerständen?

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit einer aktuellen Entscheidung den Weg eröffnet, Vermietern die Grundsteuer unter **vereinfachten Voraussetzungen** teilweise zu erlassen.

Bisherige Rechtslage

Nach den grundsteuerrechtlichen Regelungen kommt es **auf Antrag** aktuell zu einem Erlass der Grundsteuer, wenn sich der Rohertrag (nachhaltig erzielbare Einnahmen wie z.B. Miete und Pacht) für Vermieter durch **atypische und vorübergehende Ereignisse** wie

- Zahlungsausfall des Mieters,
- Hochwasser, Sturm oder Brand

gemindert hat. Aufgrund einer früheren Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2001 kam ein Erlass allein aufgrund der allgemeinen Wirtschaftslage bislang nicht in Betracht.

Auffassung des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof ist allerdings der Auffassung, dass ein Erlass der Grund-

steuer auch bei **strukturell bedingten Ertragsminderungen** wie

- Mietverfall,
- Überangebot oder
- Bevölkerungsrückgang

der Fall sein sollte. Er rief deshalb den gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes an. Im Rahmen dieses Verfahrens hat das Bundesverwaltungsgericht erklärt, an seiner einschränkenden Auslegung nicht mehr festzuhalten.

Geplante Neuregelung

Der sich damit nun abzeichnende Verfahrensausgang hat **erhebliche Praxisauswirkungen**, sollten auch strukturell bedingte Ereignisse als Erlassgrund anerkannt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung sollten Betroffene ihre Fälle offenhalten. Dabei ist zu beachten, dass ein **Antrag auf Erlass der Grundsteuer** jeweils bis Ende März

Abgabetermin

für den Termin 10.7.2007 = 10.7.2007
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.7.2007 = 10.7.2007
(UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.7.2007 = 7.7.2007
(UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.7.2007 = 13.7.2007
(UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

04/06	09/06	12/06	04/07
+2,0 %	+1,0 %	+1,4 %	+1,9 %

des Folgejahres bei den zuständigen Stellen eingehen muss. Sofern dies bereits geschehen ist, kann der Streitpunkt über die zusätzlichen Erlassgründe bis zur endgültigen Klärung ruhen. Vermieter sollten jedoch in jedem Fall **vorab geeignete Unterlagen sammeln** und später auch gegen die Festsetzung für das Jahr 2007 vorgehen.

BVerwG, Beschluss vom 24.4.2007, Az. GmS-OGB 1.07, unter www.ivwv.de, Abruf-Nr. 071666

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Details zu geänderten Steuerregeln bei Auswärtstätigkeiten

Der Bundesfinanzhof hat in den letzten Jahren in mehreren Urteilen die Grundsätze bei **Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten** im Zusammenhang mit Auswärtstätigkeiten geändert. Im Ergebnis können Arbeitnehmer mit Einsatzwechseltätigkeit nun ebenfalls die **Dienstreisegrundsätze anwenden** und Arbeitgeber Aufwendungen insoweit steuerfrei erstatten.

Arbeitnehmer mit ständig wechselnden Tätigkeitsstätten begründen **keine doppelte Haushaltsführung** mehr und können Übernachtungs- sowie Fahrtkosten voll und zeitlich unbegrenzt abziehen. Die **Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsort** sind regelmäßig in tatsächlicher Höhe oder in Höhe der Kilometersätze für Dienstreisen abziehbar.

Für die Ermittlung der **Verpflegungsmehraufwendungen** ist die Abwesenheitszeit von der Heimatwohnung maßgebend, beschränkt auf die ersten drei Monate einer Tätigkeit an derselben auswärtigen Einsatzstätte. Für den Neubeginn der Frist gelten die allgemeinen Reisekostengrundsätze.

OFD Rheinland vom 7.2.2007, Az. S 2353 - 1001 - St 214, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 071608

Für alle Steuerpflichtigen

Der „grüne“ Flughafenausgang

Wer aus dem (Nicht-EU-)Ausland **nach Deutschland einreist**, muss sich über die von ihm zu beachtenden **Zollvorschriften** informieren. Dazu gehört nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch, dass man sich über die Bedeutung des grün gekennzeichneten Flughafenausgangs Kenntnis verschafft, der nicht von Reisenden benutzt werden darf, die Waren bei sich führen, für die sie Einfuhrabgaben zu entrichten haben. Diese müssen den „roten“ Ausgang benutzen und dort eine **Zollanmeldung** abgeben. Unterlässt es ein Reisender, sich über die Bedeutung der farblich unterschiedlich gekennzeichneten Ausgänge zu informieren, begeht er bereits eine – im Allgemeinen zumindest – **leichtfertige Abgabenverkürzung**.

BFH-Beschluss vom 16.3.2007, Az. VII B 21/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 071535

Für Erben

Schuldübernahme bei Erbauseinandersetzung führt zu Anschaffungskosten

Löst sich eine Erbengemeinschaft vor dem vom Erblasser per Testament festgelegten Termin durch Realteilung („Naturalteilung“) auf, kann eine **überproportionale Schuldübernahme** zu Anschaffungskosten – als Gegenleistung für die frühzeitige Nutzung – führen. Das gilt dann, wenn ein Miterbe Schulden übernimmt, die auf einem für einen anderen Miterben bestimmten Grundstück lasten. In diesem Fall liegt eine **Gegenleistung** dafür vor, dass der übernehmende Miterbe den ihm erst später zugedachten Besitz vorzeitig aus dem Vermögen der Erbengemeinschaft in das eigene Vermögen überführen kann.

Zwar sind die übernommenen Schulden nicht sofort als Werbungskosten abzugs-

fähig, aber **über die Nutzungsdauer abzuschreiben**. Dass er einen Anspruch auf Grundbesitzübertragung zu einem späteren Zeitpunkt hatte, spielt keine Rolle.

Würde das Gemeinschaftsvermögen hingegen – wie vom Erblasser geplant – **im Wege** der Auseinandersetzung verteilt, läge in der Erfüllung des erbrechtlichen Auseinandersetzungsanspruchs kein Anschaffungsgeschäft. Die übernehmenden Miterben führen die Anschaffungs- und Herstellungskosten des **Rechtsvorgängers** fort. Wie sich das dem Miterben entsprechend seiner Erbquote zugeteilte Nachlassvermögen zusammensetzt, hat dabei keine Bedeutung.

BFH-Urteil vom 19.12.2006, Az. IX R 44/04, DStR 2007, 668

Für Unternehmer

Aufwendungen für Segeljacht und Oldtimer-Flugzeuge nicht als Betriebsausgaben abziehbar

Regelmäßig ist die Entscheidung, welche Kosten für einen Betrieb **angemessen und notwendig** sind, allein dem Unternehmer selbst überlassen. Aber auch hier gibt es gesetzlich manifestierte Ausnahmen von diesem Grundsatz. So sind bestimmte Aufwendungen, die daneben **auch die private Lebensführung** berühren können, prinzipiell nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass dieses **Abzugsverbot** auch die Aufwendungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(GmbH) für Oldtimer-Flugzeuge erfasst, die zu **Werbezwecken** z.B. bei Flugtagen eingesetzt werden. Ebenso wenig kann der Aufwand für eine Segeljacht den Gewinn der GmbH mindern, die überwiegend von Lehrlingen und Arbeitnehmern des Unternehmens, **teilweise aber auch von dem Unternehmer** selbst, genutzt wurde. Denn das Unterhalten einer Segeljacht und von Oldtimer-Flugzeugen indiziert bereits eine **private Mitveranlassung**, die regelmäßig nur zum Abzugsausschluss führen kann.

BFH-Urteil vom 7.2.2007, Az. I R 27-29/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 071651-071653

Für alle Steuerpflichtigen

Neues zur Verfassungsmäßigkeit der Neuregelungen zur Pendlerpauschale

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mitgeteilt, dass seiner Auffassung nach **keine ernstlichen Zweifel** an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelungen zur Pendlerpauschale bestehen. Die Finanzämter sollen daher diesbezügliche **Anträge auf Aussetzung der Vollziehung** trotz anders lautender Entscheidungen des Niedersächsischen Finanzgerichts und des Finanzgerichts des Saarlandes **weiterhin ablehnen**.

Denn selbst wenn „ernstliche Zweifel“ an der Verfassungsmäßigkeit der Neu-

regelung bestehen würden, käme nach Auffassung des BMF keine Aussetzung der Vollziehung in Betracht.

Das Interesse an einer **geordneten Haushaltsführung** sei höher zu bewerten, als das Interesse der Antragsteller an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Anwendung einer formell verfassungsgemäß zustande gekommenen Rechtsnorm.

BMF, Schreiben vom 4.5.2007, Az. IV A 7 - S 0623/07/0002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 071667

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Kontrollmaßnahmen bei grenzüberschreitenden Bargeldtransfers geplant

Bislang mussten Personen bei einem Grenzübergang **generell** auf Verlangen Zahlungsmittel erst im Wert ab 15.000 EUR anmelden. Dies soll sich mit Wirkung **ab dem 15.7.2007** ändern, soweit es sich um eine **Ausreise aus der EU** sowie um die **Einreise von einem Drittland** bezieht. Für diese Fälle soll die Schwelle auf 10.000 EUR sinken. Anders als bei Reisen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets sollen die Angaben nicht auf Verlangen, sondern **selbstständig in schriftlicher Form** vorzunehmen sein.

Betroffen von der geplanten Neuregelung sollen nicht nur mitgeführtes Bargeld, sondern auch **Wertpapiere, Sparbücher, Schecks oder Edelmetalle** sein. Die verpflichtende Meldung soll neben Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit auch Eigentümer, Herkunft, Verwendung und Empfänger der Mittel sowie Reiseweg und Verkehrsmittel enthalten. Diese Daten können **elektronisch gespeichert** und auch

an andere Länder übermittelt werden. Bei Verdacht auf Geldwäsche sollen die Barmittel sichergestellt werden können, um den Verwendungszweck zu klären.

Personen, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, sollen eine Ordnungswidrigkeit begehen, die mit einer **Geldbuße** bis zu 1 Mio. EUR geahndet werden kann. Zu beachten ist, dass nicht das Wohnsitzland Adressat der Meldung sein soll. Zuständig soll der EU-Staat sein, von dem aus das Gemeinschaftsgebiet verlassen oder betreten wird. Wer etwa von Wien aus in die Türkei oder die USA fliegt, hat die mitgeführten Gelder in Österreich zu melden. Bei **Reisen innerhalb der EU** bleibt es bei der bisherigen Regelung: Mittel ab 15.000 EUR aufwärts sind erst auf Verlangen und nicht selbstständig zu deklarieren.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes und anderer Gesetze vom 12.3.2007, BT Drs. 16/4663, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 071637

Für Kapitalanleger

Beachtenswertes bei der Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften

Die Beteiligung an Gesellschaften im Ausland erfolgt oftmals aus dem Grund, dass die realisierten Einkünfte dort wegen hoher Freibeträge **steuerfrei** bleiben oder nur mit moderaten Steuersätzen erfasst werden. Im Rahmen der **inländischen Veranlagung** werden diese Einkünfte dann nur über den Progressionsvorbehalt erfasst, also von der deutschen Einkommensteuer freigestellt und nur zur Ermittlung des individuellen Steuersatzes herangezogen.

Bei diesen **attraktiven Aussichten** wird jedoch oft wenig beachtet, dass beispielsweise der Beitritt in eine ausländische Personengesellschaft spätestens innerhalb eines Monats beim Wohnsitz-

finanzamt als **meldepflichtiges Ereignis** anzuzeigen ist.

Dabei sind, anders als bei der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, **keine Mindestgrenzen** vorgesehen. Wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden kann. Das Bundeszentralamt für Steuern ist über die ausländische Beteiligung sowie über alle Änderungen und die getroffenen Feststellungen zu unterrichten.

LfSt Bayern vom 2.2.2007, Az. S 0361 - 5 St 41N, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 071609

Für Eltern

Kindergeld in Höhe von 154 EUR ausreichend

Die aktuelle Höhe des Kindergelds entspricht **verfassungsgemäßen Vorgaben**. Mit dieser Entscheidung zerstreut der Bundesfinanzhof die in einigen Medien verbreitete Hoffnung, Eltern könnten bei der Kindergeldkasse

einen Zuschlag verlangen. Der Gesetzgeber hat bei der Festlegung der Höhe des Kindergelds seinen **Gestaltungsspielraum** in zulässiger Weise ausgeübt.

BFH-Beschluss vom 14.2.2007, Az. III R 176/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 071668

Für Hauseigentümer

Änderungsanträge zur Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer werden zurückgewiesen

Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, dass die obersten Finanzbehörden der Länder durch Allgemeinverfügung **Aufhebungs- und Änderungsanträge** zurückweisen werden, soweit mit diesen Anträgen geltend gemacht wurde, das Grundsteuergesetz sei verfassungswidrig.

Diesen Anträgen kann nicht stattgegeben werden, weil das Bundesverfassungsgericht in mehreren Beschlüssen die **Verfassungsmäßigkeit** des Grundsteuergesetzes **bestätigt** hat. Die Allgemeinverfügung ermöglicht es, die bei den Finanzämtern massenhaft eingegangenen Anträge effizient abzuwickeln. **Einspruchsverfahren** werden von der Allgemeinverfügung allerdings nicht erfasst.

Betroffene Anträge

Betroffen von der Zurückweisung durch Allgemeinverfügung sind **am 30.3.2007 anhängige**, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte, zulässige **Anträge auf**

- Aufhebung oder Änderung der Festsetzung eines Grundsteuermessbetrags,
- Aufhebung oder Änderung der Feststellung eines Einheitswerts für inländischen Grundbesitz,
- Fortschreibung des Einheitswerts für inländischen Grundbesitz,
- Neuveranlagung des Grundsteuermessbetrags,
- Aufhebung oder Änderung der von den Finanzämtern der Länder Berlin, Bremen und Hamburg erlassenen Grundsteuerbescheide.

Verfahren

Gegen die Allgemeinverfügung können betroffene Steuerpflichtige **Klage erheben**. Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt ein Jahr und beginnt am Tag nach der Herausgabe des Bundessteuerblatts, in dem die Verfügung veröffentlicht wird. Ein **Einspruchsverfahren** ist nicht vorgeschaltet.

BMF, Pressemitteilung vom 2.5.2007, Nr. 49/2007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 071669

Für Geschäftsführer

Bewirtung im Eigenheim kann bei variablem Gehalt zu Werbungskosten führen

Veranstaltet ein **angestellter Geschäftsführer**, der regelmäßig ein Festgehalt und eine Tantieme bezieht, zum 25-jährigen Dienstjubiläum ein Fest im heimischen Garten **ausschließlich für seine Mitarbeiter**, sind die Aufwendungen als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig.

Hauptgrund hierfür sind seine variablen Bezüge, die von der **Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter** abhängig sind und durch die Einladung gesichert werden können. Dadurch ist ein solches Gartenfest ausschließlich durch seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Firma veranlasst.

Unerheblich ist für den Bundesfinanzhof, dass die **Feier zu Hause** beim Geschäftsführer stattfindet. Das führt nicht automatisch zu einem privaten Fest, wenn sich die Aufwendungen im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen bewegen. Im Urteilsfall galt als weiteres **Indiz für eine betriebliche Veranlassung**, dass der Gastgeber die meisten der eingeladenen Mitarbeiter nicht persönlich kannte. Arbeitgeber und Angestellte sollten die neue Tendenz der Rechtsprechung nutzen und durch ausreichende Nachweise zeitnah dokumentieren.

BFH-Urteil vom 1.2.2007, Az. VI R 25/03, DStR 2007, 575

Für Unternehmer

Keine Mitnahme von gewerbesteuerlichen Verlusten bei Ortswechsel von Franchisenehmern

Ein **gewerbesteuerlich verbliebener Verlustvortrag** kann in Folgejahren nur berücksichtigt werden, wenn der dann bestehende Gewerbebetrieb mit dem Unternehmen im Entstehungsjahr des Verlustes identisch ist. Hierzu muss ein wirtschaftlicher, organisatorischer und finanzieller **Zusammenhang** zwischen den Betätigungen bestehen.

Eine solche **Unternehmensidentität** liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs dann nicht mehr vor, wenn ein Franchisenehmer sein bisheriges Geschäft aufgibt und **an einem anderen Ort** ein neues eröffnet. Eine unschädliche Betriebsverlegung liegt nur vor, wenn beide Betriebe bei wirtschaftlicher Betrachtung identisch sind. Hierzu muss zumindest ein Teil der **Arbeitnehmerschaft** weiter beschäftigt werden.

Zudem müssen die **Betriebsmittel** im Wesentlichen dieselben bleiben. Entsprechendes gilt auch für die **Ausstattung des Geschäfts**. Ein identischer Franchisevertrag bedeutet in diesen Fällen lediglich, dass der neue Betrieb die gleiche äußere Organisationsstruktur erhält. Dies rechtfertigt aber nicht die Annahme der Unternehmensidentität. Franchisenehmer sollten deshalb den möglichen **Wegfall der Verlustverrechnung** beachten, bevor sie in eine andere Region wechseln. Im Urteilsfall wurde ein Markt mit hohen Verlustvorträgen geschlossen, der gesamte Warenbestand verkauft und das Anlagevermögen verschrottet. Das neue Geschäft derselben Kette war 600 km vom ursprünglichen Standort entfernt.

BFH-Urteil vom 7.11.2006, Az. VIII R 30/05, DStR 2007, 533

Für Unternehmer

Steuerfahndung darf Kontrollbesuche durchführen

Kontrollbesuche der Steuerfahndung **in angemessenen Abständen** sind von den gesetzlichen Vorschriften gedeckt. Zur Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle dürfen Grundstücke und Geschäftsräume betreten werden, soweit dies **zur Feststellung von Besteuerungsgrundlagen** erforderlich ist. Art und Umfang bestimmt die Steuerfahndung nach pflichtgemäßem

Ermessen. Das Recht, Betriebsräume zu betreten, um dort im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Betriebsinhabers zur Auskunftserteilung Geschäftsbücher und Akten zu prüfen oder Waren und Einrichtungen zu besichtigen, ist nicht als Eingriff und Beschränkung in das **Hausrecht** zu qualifizieren.

BFH-Beschluss vom 22.12.2006, Az. VII B 121/06, DB 2007, 615

Für Kapitalanleger

Wertpapierkauf von Banken in der Vermögensverwaltung umsatzsteuerpflichtig

Die Leistungen von Kreditinstituten an **Privatkunden** sind generell umsatzsteuerfrei. Das gilt auch für den Handel mit Aktien, Anleihen oder Fonds. Bei Wertpapiertransaktionen **im Rahmen einer Vermögensverwaltung** handelt es sich aber nach Auffassung der Finanzverwaltung lediglich um eine unselbstständige Nebenleistung zu der steuerpflichtigen Hauptleistung Vermögensverwaltung mit der Folge, dass diese umsatzsteuerpflichtig sind. Dieser Grundsatz ist ab 2007 generell anzuwenden. Damit **verteuern sich die Gebühren** für Sparer. Getrennte und damit zum Teil **steuerfreie Leistungen** können hier nur dann vorliegen, wenn der Kunde selbst darüber entscheiden kann, ob Transaktionen durchgeführt werden sollen. Hierzu muss er aber noch **vor seiner Order** durch die Bank informiert werden und dieser einen entsprechenden Auftrag erteilen.

OFD Rheinland, Verfügung vom 26.2.2007, Az. S 7160 a - 1001 - St 434, DB 2007, 660

Für Eltern

Kind zählt bei Studienabbruch bis zum Semesterende

Ein volljähriges Kind wird steuerlich z.B. dann nicht mehr als Kind berücksichtigt, wenn es das Studium abbricht. Zu welchem **Zeitpunkt** ein Studium als abgebrochen angesehen werden kann, richtet sich regelmäßig nach dem **Ende des Semesters** und nicht nach dem Tag der Antragstellung auf Exmatrikulation. Denn der Antrag sagt nichts darüber aus, ob der Studierende sein Studium tatsächlich abgebrochen hat. Zudem wirkt eine Exmatrikulation zum Ablauf des Semesters, sofern der Student nichts anderes beantragt.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8.2.2007, Az. 2 K 2214/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 071004

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.